

## **CH\_VB JAAC 68.13 vom 30. April 2003**

Bundesverwaltung, 2003-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_68.13\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.13__)

FR: CH\_VB JAAC 68.13 du 30 avril 2003

IT: CH\_VB JAAC 68.13 del 30 aprile 2003

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt führen gegen Y ein Jugendstrafverfahren wegen versuchten qualifizierten Raubes, Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Irreführung der Rechtspflege. Diese Y gemäss Überweisungsbeschluss der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt vom 21. November 2002 zur Last gelegten Tatbestände wurden begangen im Kanton Bern (Jugendheim A) sowie in nationalen bzw. internationalen Gewässern (Jugendschiff B). Zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung hatte Y gesetzlichen Wohnsitz bei seiner Mutter, X, im Kanton Basel-Landschaft, ein Umstand, der bis heute unverändert geblieben ist. Trotz dieser Ausgangslage sind sich die zuständigen Behörden der Kantone Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt einig, dass das Strafverfahren gegen Y im Kanton Basel-Stadt zu führen ist. Dies im Wesentlichen deshalb, weil sich die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt bereits seit Beginn 1997 mit Y befasst und somit im Kanton Basel-Stadt die persönlichen Verhältnisse des Y bestens bekannt seien und ein Interesse an der Kontinuität in der weiteren Abwicklung des Verfahrens bestehe. Während der Begehung der ihm zur Last gelegten Delikte (Januar 2001 bis Februar 2002) befand sich Y denn auch im gestützt auf ein früheres Urteil der Jugendstrafkammer Basel-Stadt vom

#### **E. 6**

Januar 1999 angeordneten Massnahmenvollzug. 2. Die von der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt geführte Untersuchung ist abgeschlossen. Mit Überweisungsbeschluss vom 21. November 2002 wurden die Straftaten an die Jugendstrafkammer Basel-Stadt überwiesen. Bei dieser ist gleichzeitig auch ein Verfahren betreffend Massnahmeänderung gemäss Art. 93 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) hängig, für welches das Jugendstrafgericht Basel-Stadt als urteilende Behörde in einem früheren Verfahren zuständig ist. Gemäss Mitteilung des Jugendstrafgerichts Basel-Stadt ist vorgesehen, beide Verfahren demnächst anlässlich einer bereits festgelegten Verhandlung zu behandeln. 3. Von der Gesuchstellerin X, der Mutter von Y, wird der Gerichtsstand Basel-Stadt bestritten. Mit ihrem Gesuch vom 17. Januar 2003 an den Bundesrat bzw. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ersucht die Gesuchstellerin um Festlegung des Gerichtsstandes im aktuell gegen ihren Sohn geführten Strafverfahren. Gemäss ihren Anträgen seien die Behörden des Kantons Basel-Landschaft, eventualiter die Behörden des Kantons Bern, zur Verfolgung und Beurteilung aller Y zur Last gelegten Straftaten für berechtigt und verpflichtet zu erklären. Die Gesuchstellerin stützt sich hierbei auf Art. 372 Ziff. 1 StGB, welcher festlegt, dass in Verfahren gegen Kinder und Jugendliche bei Anständen über die Zuständigkeit zwischen Kantonen der Bundesrat entscheidet. Nach Ansicht der Gesuchstellerin sei in analoger Anwendung von Art. 351 StGB in Verbindung mit Art. 264 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege

vom 15. Juni 1934 (BStP, SR 312.0) und damit des Erwachsenenstrafrechts auch der jugendliche Beschuldigte zum Einreichen eines Gesuches um Gerichtsstandsbestimmung bzw. einer Gerichtsstandsbeschwerde legitimiert. Da der Gesuchstellerin als gesetzlicher Vertreterin des Beschuldigten gemäss 2

den einschlägigen Bestimmungen im Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege des Kantons Basel-Stadt Parteistellung zukomme, sei sie selbst, handelnd durch ihre persönliche Anwältin, ebenfalls zur Stellung des Gesuches legitimiert. 4. Die Frage, ob auch der jugendliche Beschuldigte zur Einreichung eines Gesuches um Gerichtsstandsbestimmung gestützt auf Art. 372 Ziff. 1 StGB legitimiert ist, ist von der Praxis bisher noch nicht beantwortet worden. Sie ist in der Tat umstritten. In der Lehre vertritt beispielsweise Boehlen die Ansicht, die Aktivlegitimation zur Anrufung des Entscheids des EJPD sei nicht nur den Kantonen, d. h. der nach kantonalem Recht sachlich zuständigen Behörde, sondern auch dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zuzuerkennen, so wie sie Art. 264 BStP dem erwachsenen Beschuldigten im Verfahren gestützt auf Art. 351 StGB zugesteht.[6] Eine Begründung für die analoge Anwendung des Erwachsenenstrafrechts in dieser Einzelfrage liefert Boehlen hingegen nicht. Eine dieser Lehrmeinung entgegengesetzte Auffassung vertritt die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft in ihrer Vernehmlassung vom 21. März 2003, in welcher eine analoge Anwendung von Art. 351 StGB in Verbindung mit Art. 264 BStP verneint wird. Art. 372 StGB halte unzweideutig fest, dass nur Anstände zwischen Kantonen über die Zuständigkeit in Strafsachen vom Bundesrat zu entscheiden sind, dem Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten Art. 372 StGB dagegen kein Recht einräume, irgendeine Rechtsmittelinstanz anzurufen; ein solches Recht gewähre im Übrigen auch der BStP nicht. Vielmehr liege qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor, weshalb für Analogie und Lückenfüllung kein Platz sei. 5. Um zu klären, ob hinsichtlich der Legitimationsfrage eine analoge Anwendung von Art. 351 StGB in Verbindung mit Art. 264 BStP auf Art. 372 StGB zulässig ist, ist zunächst nach den Gründen zu suchen, welche den Gesetzgeber veranlassten, in Art. 264 BStP nebst den kantonalen Behörden ausdrücklich auch den (erwachsenen) Beschuldigten als aktivlegitimiert zur Gerichtsstandsbeschwerde an die Anklagekammer des Bundesgerichts zu erklären. Während in der Botschaft zum Gesetzesentwurf für ein Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918 für Gerichtsstandsstreitigkeiten im Erwachsenenstrafrecht Art. 370 des Gesetzesentwurfs bereits das Bundesgericht als Entscheidbehörde bezeichnete, blieb für das Jugendstrafrecht eine entsprechende Regelung zunächst aus (Art. 393 des Entwurfs).[7] Erst die Kommissionen von National- und Ständerat ergänzten Art. 393 StGB des Entwurfs um den Passus «Bestehen zwischen Kantonen Anstände über die Zuständigkeit, so entscheidet der Bundesrat», allerdings ohne diese Regelung weitergehend zu kommentieren.[8] Diese Formulierung fand Eingang in die Referendumsvorlage für das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in der Art. 372 StGB festlegte, dass bei Anständen über die Zuständigkeit in Jugendstrafsachen der Bundesrat die Entscheidkompetenz innehat.[9] Auf Seiten des BStP wurden laut Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 10. September 1929 in Art. 261-265 des Gesetzesentwurfs verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Gerichtsstände, darunter auch Art. 370 des Entwurfs zum StGB in Art. 265 des Entwurfs zum BStP, mit wenigen Änderungen übernommen, in 3

der Meinung, dass diese Artikel mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches wieder wegfallen.[10] Eine Legitimation des (erwachsenen) Beschuldigten zur Anrufung des Bundesgerichts blieb bis dato unerwähnt. In der Rechtsetzung wurde sie erst erwähnt in der Botschaft zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom

## **E. 9**

der überhaupt zur Aufstellung besonderer Gerichtsstandsnormen führte, müssen durch Interpretation auch die Lösungen zu einzelnen Teilproblemen gesucht werden.[41] Sinn und Zweck auch der Gerichtsstandsregeln in Art. 372 StGB ist es, die richtige und rasche Anwendung des materiellen Strafrechts zu ermöglichen, wofür die gründliche Erfassung der Persönlichkeit des Jugendlichen essentiell ist. Wenn die Gerichtsstände, welche der abschliessende Katalog in Art. 372 StGB enthält, diesen Sinn nicht zu verwirklichen vermögen, ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen. Ein starres Festhalten am Wortlaut der Norm, das der ratio legis zuwider läuft, ist gerade im Interesse des jugendlichen Beschuldigten nicht vertretbar. Die Norm wurde schliesslich nicht um ihrer selbst Willen aufgestellt. Die Praxis der Anklagekammer des Bundesgerichts zu Art. 262-263 BStP hat im Übrigen gezeigt, dass ein Abweichen von jedem gesetzlichen Gerichtsstand grundsätzlich möglich und zulässig ist, so auch vom Gerichtsstand von Art. 372 StGB, wobei in analoger Anwendung von Art. 262-263 BStP auch andern eidgenössischen Behörden (z. B. dem Bundesrat in den Fällen des Art. 372 StGB) die Kompetenz zugestanden wird, den Gerichtsstand anders als nach den gesetzlichen Regeln festzulegen.[42] Die interkantonale Zuständigkeit kann auch durch Vereinbarung unter den Kantonen anders als nach den Regeln des Strafgesetzbuches bestimmt werden.[43] Bei der Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand ist Zurückhaltung zu üben, die Überlegungen, die den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen.[44] Die Anklagekammer des Bundesgerichts setzt daher triftige Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand voraus. Insbesondere aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- und prozessökonomischen Gründen kann ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gerechtfertigt sein.[45] Im vorliegenden Fall ist die Gerichtsstandsfrage unter den involvierten Kantonen nicht streitig. Der Kanton Basel-Landschaft hat dem Gerichtsstand Basel-Stadt ausdrücklich zugestimmt, der Kanton Bern konkludent, indem er jedenfalls seine eigene Zuständigkeit verneint hat. Es liegt somit eine Gerichtsstandsvereinbarung unter den beteiligten Kantonen vor. Aus den Begründungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist zu schliessen, dass die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt die persönlichen Verhältnisse des Y am besten kennt und ein offensichtliches Interesse an einer einheitlichen Abwicklung des Verfahrens besteht, weil sich die Behörden des Kantons Basel-Stadt bereits seit 1997 eingehend mit Y befassen. So wurde Anfang 1997 von der zuständigen baselstädtischen Behörde eine Beistandschaft errichtet und ein Amtsvormund mit dieser Funktion betraut. Seitens der Jugendstrafkammer Basel-Stadt erging am 5. August 1998 ein erstes, am 6. Januar 1999 ein zweites Urteil gegen Y. Nach dem zweiten Entscheid wurde Y in ein Erziehungsheim eingewiesen und mit dem Vollzug der Erziehungsbeistand / Amtsvormund sowie ein Sozialarbeiter betraut. Laut Jugendanwaltschaft Basel-Stadt kümmere sich in casu die baselstädtische Amtsvormundschaft seit Jahren um die Belange der Familie (...) und es bestehe ein entsprechendes Beziehungsnetz zu den Kindern; überdies wurden die gesamten persönlichen Verhältnisse über Jahre (1997-2003) von Sozialarbeitern abgeklärt. Die

aktuell zu beurteilenden Delikte wurden von Y während des baselstädtischen Massnahmenvollzuges verübt, so

#### **E. 10**

dass im Interesse eines kontinuierlichen Verfahrens die Verlegung des Gerichtsstandes in einen anderen Kanton weder dem Beschuldigten noch den Strafverfolgungsbehörden dienen und lediglich zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen würde. Seit sich die Behörden des Kantons Basel-Stadt mit Y befassen, wurden mehrere Abklärungen zur Person veranlasst sowie jugendpsychiatrische Gutachten eingeholt. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt sind aufgrund all dieser Umstände am besten und schnellsten in der Lage, die Ursachen und Umstände, welche zum wiederholten deliktischen Verhalten des Y geführt haben, abzuklären und die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, was der ratio legis von Art. 372 entspricht. Bis zum 1. Januar 1999 wohnte Y im Kanton Basel-Stadt. In der Zeit vom 25. Februar 1999-28. September 2000 und vom 22. Januar 2001-11. Oktober 2001 hielt er sich auf dem Jugendschiff B in verschiedenen nationalen und internationalen Gewässern auf. Daneben hielt er sich im Jugendheim A im Kanton Bern auf. Zurzeit ist Y im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme im Jugendheim D eingewiesen. Auch wenn er angeblich alle Ferien und Wochenenden am Wohnort der Gesuchstellerin verbringt und dort ein eigenes Zimmer hat, kann in diesem Fall weder in familiärem noch in lokalem Sinne von stabilen Verhältnissen gesprochen werden. Ausser während der Ferienzeit oder an Wochenenden hat sich Y aufgrund der Massnahmen nie längerfristig im Kanton Basel-Landschaft aufhalten können, weshalb seine Person dort weitgehend unbekannt ist. Somit vermag der Wohnsitzwechsel der Gesuchstellerin per 1. Januar 1999 nichts daran zu ändern, dass im Kanton Basel-Stadt die persönlichen Verhältnisse des Y weiterhin am besten bekannt sind. Dass die Behörden des Kantons Basel-Landschaft über profunde Kenntnisse zu den erzieherischen und persönlichen Verhältnissen von Y verfügen, vermag die Gesuchstellerin denn auch nicht darzulegen. Es kann entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin nicht ernsthaft behauptet werden, Y's Lebensmittelpunkt habe jemals am derzeitigen Wohnsitz der Gesuchstellerin gelegen. Es kann somit festgestellt werden, dass die Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand vorliegend aus triftigen Gründen erfolgt und sich gebieterisch aufdrängt, da sie notwendig ist, um der ratio legis von Art. 372 StGB gerecht zu werden. Die möglichst umfassende Abklärung der persönlichen Verhältnisse von Y bereitet ganz offensichtlich am wenigsten Schwierigkeiten, wenn das Verfahren durch die Behörden des Kantons Basel-Stadt durchgeführt wird. Eine Verlegung des Gerichtsstandes wäre prozessökonomisch nicht vertretbar. Aus all diesen Überlegungen folgt, dass der Gerichtsstand Basel-Stadt der zweckmässigste ist. Dass wichtige Gründe der Zweckmässigkeit für ein Festhalten am ursprünglichen Gerichtsstand (hier: Kanton Basel-Stadt) sprechen, versteht sich gemäss bundesgerichtlicher Praxis gerade dann von selbst, wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, der Angeschuldigte bereits in den Anklagezustand versetzt wurde und das Verfahren bis zur Hauptverhandlung gediehen ist, ohne dass der Angeklagte früher - wozu er in der Lage gewesen wäre - die Zuständigkeit der mit der Sache befassten Behörde je bestritten hätte.[46] Das Zuwarten der Gesuchstellerin bis nach Abschluss der Untersuchung hat zur Folge, dass sich eine Abänderung des Gerichtsstandes zum heutigen Zeitpunkt mit dem Art. 372 StGB inhärenten Postulat einer raschen Abwicklung der Strafverfolgung nicht verträgt.

#### **E. 11**

Hinzu kommt, dass ein in Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand durch Vereinbarung (bzw. Anerkennung) der Kantone bestimmter Gerichtsstand durch den Beschuldigten nur dann mit Erfolg angefochten werden kann, wenn eine Ermessensüberschreitung und damit eine Rechtsverletzung vorliegt, was dann der Fall ist, wenn die Abweichung nicht auf triftigen Gründen (wie z. B. Prozessökonomie, Versehen der beteiligten Behörden, Wahrung neu ins Gewicht fallender Interessen, veränderte Verhältnisse) beruht.[47] Wie soeben dargestellt wurde, beruht die Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand durch die Kantone in diesem Fall sehr wohl auf triftigen Gründen. Daher vermag die Gesuchstellerin ihrerseits keine triftigen Gründe gegen die Gerichtsstandsvereinbarung vorzubringen. Insbesondere legt sie nicht dar, weshalb die Behörden ihres Wohnsitzkantons die persönlichen Verhältnisse von Y besser kennen und schneller abklären könnten als jene im Kanton Basel-Stadt. Verschiedentlich macht die Gesuchstellerin eher vage Andeutungen zu Mängeln im kantonalen Verfahren (so hinsichtlich Zustellung und Inhalt des Überweisungsbeschlusses sowie der Mitteilung der Einleitung eines Strafverfahrens). Abgesehen davon, dass diese Andeutungen kaum substantiiert werden, sind sie für das vorliegende Verfahren irrelevant. Behauptete Mängel in der von der kantonalen Behörde geführten Untersuchung können durch andere Rechtsmittel gerügt werden und vermögen nach ständiger Rechtsprechung keine Änderung des Gerichtsstandes im Sinne von Art. 262-263 BStP zu begründen.[48] Ebenso irrelevant ist der von der Gesuchstellerin vorgebrachte Wunsch nach einer «unverbrauchten» Behörde. Der Beschuldigte hat kein Recht auf eine «unverbrauchte» Behörde, sondern Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, wie dies bereits Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) und Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) statuieren. (...) Wenn nun davon die Rede ist, dass die Bestimmung des Gerichtsstandes nicht zuletzt auch im Interesse des jugendlichen Beschuldigten und seiner weiteren Entwicklung erfolgt, darf nicht vergessen werden, dass Y zwar noch nicht ganz, aber doch beinahe mündig sowie urteilsfähig ist. Etwas Gegenteiliges geht aus den eingereichten Unterlagen jedenfalls nicht hervor. Entsprechend kann auch er selbst sich zur Gerichtsstandsfrage äussern. Wie aus den Akten hervorgeht, ist Y ausserdem anwaltlich vertreten, d. h. sein Rechtsvertreter kann ihn in der Frage des Gerichtsstandes beraten und für ihn allenfalls notwendige Eingaben bei Gericht vornehmen. Der Rechtsvertreter ist verpflichtet, ausschliesslich die rechtlichen Interessen seines Klienten Y wahrzunehmen und ihn auf Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Gerichtsstandsfrage aufmerksam zu machen. Die Gesuchstellerin hat demgegenüber eine eigene Anwältin mandatiert, welche ihrerseits dazu verpflichtet ist, die Interessen ihrer Mandantin zu vertreten. Ob sich nun die Interessen der Gesuchstellerin mit denjenigen ihres Sohnes überhaupt decken, erscheint unwahrscheinlich. Denn bis heute hat Y bzw. sein Rechtsvertreter keinerlei Einwände gegen den Gerichtsstand Basel-Stadt vorgebracht. Aus diesem Verhalten kann auf konkludente Zustimmung zum

## **E. 12**

Gerichtsstand Basel-Stadt geschlossen werden. Wenn sich nun aber der Wille des jugendlichen Beschuldigten mit demjenigen seiner gesetzlichen Vertreterin nicht deckt, ist ohne Zweifel dem ersteren der Vorzug zu geben.[49] Hieraus folgt, dass das vorliegende Gesuch um Festlegung des Gerichtsstandes im Kanton Basel-Landschaft, eventualiter Kanton Bern, abzuweisen ist und der Gerichtsstand im Kanton Basel-Stadt zu verbleiben hat. 9. (Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung). [6] Marie Boehlen,

Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht, Bern 1975, N. 8 zu Art. 372 StGB. [7] BBl 1918 IV 215/222. [8] AB 1930 N 82 ff. (Berichterstatter Seiler); AB 1931 S 736 f. (Berichterstatter Baumann). [9] BBl 1937 III 728. [10] BBl 1929 II 634, 709. [11] BBl 1943 I 97 ff. [12] BBl 1943 I 213, 215. [13] BBl 1943 I 158. [14] AB 1943 S 197 ff. (Berichterstatter M. Piller: S. 200). [15] AB 1943 N 216 f. [16] BGE 67 I 152. [17] BGE 68 IV 4. [18] BBl 1943 I 158. [19] BGE 69 IV 190 f., BGE 70 IV 95 f. [20] BGE 68 IV 121 f., BGE 69 IV 52. [21] BGE 73 IV 56 f., BGE 74 IV 189 f., BGE 76 IV 114. [22] Erhard Schweri, Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen (im Folgenden: Nichtigkeitsbeschwerde), Bern 1993, N. 131. [23] BGE 91 IV 109; Christian Ferber, Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen an den Kassationshof des Bundesgerichts, Zürich 1993, S. 109. [24] BGE 80 I 266. [25] Erhard Schweri, Nichtigkeitsbeschwerde, (Fussnote 17), Bern 1993, N. 92. [26] Vgl. BGE 68 IV 160. [27] Erhard Schweri, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen (im Folgenden: Gerichtsstandsbestimmung), Bern 1987, N. 552 (mit Verweis auf BGE 68 IV 160). [28] Vital Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Zürich 1964, Nr. 490a (S. 293); BGE 85 IV 252, BGE 86 IV 197. [29] Gestützt auf Art. 26 Bst. e der Organisationsverordnung vom

#### **E. 17**

November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD, SR 172.213.1). [30] Erhard Schweri, Gerichtsstandsbestimmung, (Fussnote 22), N. 366. [31] BGE 97 IV 54. [32] BBl 1999 2412. [33] BBl 1999 2262 f. [34] SG 257.500: Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt, einsehbar über [www.gesetzessammlung.bs.ch/sgmain/default.html](http://www.gesetzessammlung.bs.ch/sgmain/default.html). [35] Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch - Kurzkomentar, N. 1 zu Art. 372 StGB. [36] Erhard Schweri, Gerichtsstandsbestimmung, (Fussnote 22), N. 321. 13

[37] Vgl. dazu: VPB 16.22 (Jahrgang 1942/1943); Pierre Jeanneret, De l'autorité locale compétente pour juger les mineurs délinquants, in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) 68, S. 224; Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1942/43, S. 66 f. [38] E. Wolfer, Der Gerichtsstand im Jugendstrafrecht, in SJZ 1942/43, S. 128. [39] Erhard Schweri, Gerichtsstandsbestimmung, (Fussnote 22), N. 322. [40] BBl 1965 I 602 f. [41] E. Wolfer, (Fussnote 33), S. 125. [42] Erhard Schweri, Gerichtsstandsbestimmung, (Fussnote 22), N. 398, 401, 403. [43] Erhard Schweri, Gerichtsstandsbestimmung, (Fussnote 22), N. 402. [44] BGE 86 IV 63. [45] BGE 123 IV 25 f. [46] BGE 85 IV 210. [47] BGE 71 IV 61, BGE 117 IV 94 f. [48] Erhard Schweri, Gerichtsstandsbestimmung, (Fussnote 22), N. 473. [49] Vgl. BGE 68 IV 160. 14

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 68.13 - Verfügung der Schweizerischen Bundesanwaltschaft vom 30. April 2003 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2004 Année Anno Band 68 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 006 320 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.